

1625

Termine:

~~2. XII 1934~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

- 1. März 1954

V

Rückerstattungssache

Hamburg, Dr. Fritz H.

Berechtigte

Bevollmächtigte: Feinckmann, Hirtz + Co.

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Geld- in Silber sachen.

Wertfestsetzung Bl.

1. MRZ 1954

2 Wik 510/195 2

Weggelegt 19 $\sqrt{3}$

- Aufzubewahren: - bis 1984

- dauernd -

- VI 12 137 - 4 -

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) Linckmann, Wirtz & Co. (b) Christian Name(s)

(c) Address Hamburg-1, Ferdinandstr. 75

(d) Employment Bank (e) Identity Card No.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
siehe Rückseite
- (b) Location of property
Örtliche Lage des Vermögens
- do. -
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- do. -
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Dr. Fritz M. Warburg, früher: Hamburg
siehe Rückseite
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))
- do. -

Date 14.4.48
Datum

Signed BRUNSWAN, WIRTZ & CO.
Unterschrift Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

P5954

zu IIa RM 60.000.-- 4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen
 von 1938 II.Folge RM 60.262.50
 RM 9.000.-- dergleichen I.Folge RM 8.938.13
 im Annahmewert von RM 69.200.63

ex Depot: "Max M. Warburg & Dr. Fritz M. Warburg, Gemeinschaftskonto"
 zu IIc Judenvermögensabgabe 4. Rate "Börsenumsatzsteuer" 27.40
 RM 69.173.23

zu IIe Sühneleistung gemäss Veranlagung des Finanzamts
 Hamburg-Altstadt, Steuer-Zeichen: 12/72

zu II a: RM 160.000.-- 4 1/2% anslosb. Schatzanweisungen
 d. Dtsch. Reichs v. 1938, II. Folge
 im Annahmewert von RM 164.580.--

zu II c: Auswandererabgabe
 zu II e: Jüdischer Religionsverband e.V. in Hamburg, Hamburg

zu II a: Schmuck-u. Silbersachen Ankaufserlös : RM 340.-- abzgl. lof
 taxierter Wert : RM 750.-- Verz. Geb.

zu II c: III. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung
 des Vermögens von Juden vom 21.2.1939

zu II e: Öffentliche Reitanstalt 1 Bäckerbreitergang, Hamburg

zu II a: Schmuck-u. Silbersachen Ankaufserlös: RM 185.-- abzgl. 10%
taxierter Wert : RM 628.50 Verw.-Geb.
zu II c: III. Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des
Vermögens von Juden vom 21.2.1938
zu II e: Öffentliche Leihanstalt i. Gothenstr., Hamburg

wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 9. Nov. 1949
Dammtorwall 41, Zimmer 308
Telefon: 34 10 02

Aktenzeichen: Z 137/4

Für die
Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
Hamburg 36
Gänsemarkt 36

Betr.: Rückerstattungssache H. Fritz Moritz Warburg

Herr H. Fritz Warburg

hat/haben aufgrund des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) den Anspruch auf Rückerstattung der aus der in der anliegenden Anmeldung nebst Aufstellung näher bezeichneten Vermögenswerte

sowie auf die sonstigen ihm/ihr nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen angemeldet. Sie werden von ihm/ihr als Rückerstattungspflichtige in Anspruch genommen.

Gemäss Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 wird Ihnen dieser Anspruch bekanntgegeben. Sie werden aufgefordert, sich binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens auf den Rückerstattungsanspruch zu erklären. Sie wollen Ihre Erklärung in dreifacher Ausfertigung hier einreichen. Sollten Sie innerhalb dieser Frist eine Erklärung auf den Anspruch nicht abgegeben haben, so kann das Wiedergutmachungsamt durch Beschluss dem Antrag stattgeben.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben mitzuteilen, wer als Beteiligter am Rückerstattungsverfahren (Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59) in Frage kommt. Beteiligte sind insbesondere: frühere Eigentümer, Mitgesellschafter (Kommanditisten, stiller Gesellschafter usw.), Mieter oder Pächter des Gesamtobjektes, dinglich Berechtigte, Pfandgläubiger usw.

1.12.1949 Lem.
mit Postzustellungsurkunde
3 - 2 Dez. 1949

Formular II mit Offizier der Anmeldung nebst Aufstellung vom 27.12.49 (Bl. 9-11 des Leitfadens)

9

V o l l m a c h t.

Hierdurch ernenne ich, der unterzeichnete Dr. jur. Fritz Moritz W a r b u r g, wohnhaft in Stockholm, Strandvägen 41, zu meinem Bevollmächtigten die

"Allgemeine Verwaltungs - Gesellschaft m.b.H."
zu Hamburg 1, Ferdinandstrasse 75,

um mich in allen Angelegenheiten, welche mein in Deutschland befindliches Vermögen betreffen, vollen Umfanges zu vertreten und alle meine Gerechtsame wahrzunehmen, insbesondere für mich Rechtsgeschäfte aller Art, auch Kündigungen und Sicherheitsleistungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Urkunden zu vollziehen, Quittungen zu erteilen, bewegliche und unbewegliche Sachen freihändig oder in Versteigerungen für mich zu erwerben oder zu veräußern, vor allen Grundbuchämtern zu erscheinen und alle erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Anträge oder Erklärungen abzugeben und anzunehmen, - namentlich auch zur Auflassung, Umschreibung oder Eintragung von Grundstücken und Trennstücken, zur Eintragung, Umschreibung oder Löschung von Belastungen und Veränderungen aller Art, als von Hypotheken, Renten, Grundschulden, Klauseln, Vormerkungen, Widersprüchen, Vorzugsrechten oder Entlassungen aus der Pfandverbindlichkeit - , auch Grundbücher und Grundakten einzusehen und Berichtigungen derselben zu veranlassen; ferner mich in allen etwaigen Prozessen in jeder Weise zu vertreten, und zwar im streitigen Verfahren einschliesslich Arrest, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, im schiedsrichterlichen Verfahren, im Konkursverfahren, im Aufgebots-, Hinterlegungs-, und Erbteilungsverfahren, sowie in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor dem Handelsregister, Schiffsregister, sowie vor allen sonstigen Gerichten, Behörden oder Beamten, überhaupt Alles zu tun und auszuführen, was in meinem Interesse liegt und was nach

10

Gesetz oder Rechtsgewohnheit durch eines Bevollmächtigten geschehen kann, sich auch erforderlichenfalls einen anderen zu substituieren; Alles dies unter meiner Verpflichtung zur Genehmigung und Schadloshaltung wie Rechtens.

Ferner erteile ich meinem Bevollmächtigten das Recht, in meinem Namen mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten die in dieser Vollmacht vorgesehenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Stockholm, den 11. August 1947.

Fritz Warburg

Ich, der Unterzeichnete, Bengt Steuch, Notarius Publicus in Stockholm, bestätige hiermit:
dass Herr Dr. jur. Fritz Moritz Warburg, wohnhaft in Stockholm, Strandvägen 41, die obenstehende Vollmacht ausgefertigt und vor mir eigenhändig unterschrieben hat.

Stockholm, den 11. August 1947.
Ex officio:

Bengt Steuch



Gebühr mit Stempel
Kronen 4:--.



W. 7. II. 51

1/2.51 *Witz*

15

Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
- 305/20 -

29/11/51
G. G. G.
Hamburg 36, Jan 20.3. 1950 /Rs.
Hansemarkt 36
Fernsprecher: 34 1016, App. 681

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
FERNSCHREIBER: 02 1225

HAMBURG 1, den 30.1.50
FERDINANDSTRASSE 15
POSTSCHLIESSFACH 15881

14
Eingelangen
am 24. MRZ 1950
mit 3 *lach* Anlagen

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben



Hamburg 11, 13. Januar 1950
Rödingsmarkt 88 / Fernsprecher 34 10 04

das *12-15*
Fiedergutungsangsamts beim Landgericht

H a m b u r g 36
Ziviljustizgebäude Zi. 730

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Fritz Moritz Warburg, geb. 12. März 1879 und Anna Bertha geb. Warburg, geb. 27. Dez. 1881, zuletzt in Hamburg, Mittelweg 17 wohnhaft gewesen, jetzt in Stockholm/Schweden.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 1. Dez. 1949 - Z. 137 - 4 - an die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg

Anlagen: - 2 -

Die Firma Brinckmann, Wirtz & Co. hat für den Rückerstattungsberechtigten den Antrag gestellt, auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Brit. Mil.Reg. ihm die aus der der vorgelegten Anmeldung MGAF/C. beigefügten Aufstellung näher ersichtlichen Vermögenswerte zurückzuerstatten.

Ich nehme zu den einzelnen Vermögensgegenständen -wie folgt-

Stellung:

Annahmewert:

a)	RM 60.000.--	4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1938 II. Folge	RM 60.262.50
	RM 9.000.--	dergleichen I. Folge	RM 8.938.13
			RM 69.200.63
		./. Börsenumsatzsteuer	RM 27.40
			<u>RM 69.173.23</u>

Interior dieser

daß es sich
S i l b e r -

Sollten sich unter den vorhandenen Silbersachen diejenigen befinden, welche vom Antragsteller zurückverlangt werden, so ist die Finanzbehörde zur Rückgabe bereit.

Vorgelegt - nach Fristablauf - am

Vorgelegt - nach Fristablauf - am

1. Feb. 1950
30. April 1951

- 2 -

Witz

Nach der beigegebenen Erklärung der Antragsteller hat die Firma M.M. Warburg & Co. KG, Hamburg, diese Wertpapiere an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) für die 4. Rate der Judenvermögensabgabe gemäß der Veranlagung des FA Hamburg-Altstadt-Steuer Nr. 12/72- in Zahlung gegeben.

Die Rückerstattungspflicht des Gegenwerts der Wertpapiere wird abgelehnt. Die Judenvermögensabgabe wurde vom FA Hamburg-Altstadt festgesetzt, von der FK. erhoben und haushaltsmäßig verbucht und an die Reichshauptkasse in Berlin abgeführt. Hier sind die als Steuern erhobenen Beträge mit den übrigen Mitteln des Reichs vermischt worden und haben zur Bestreitung von Haushaltsausgaben gedient. Die als Judenvermögensabgabe erhobenen Beträge können daher nicht als feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Brit. Mil.Reg. betrachtet werden.

b) RM 160.000.-- 4 1/2% auslosb. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938 II. Folge

RM 156.530.--

Wie die Antragstellerin richtig bemerkt, ist die Auswandererabgabe durch den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamb., Hamburg 13, erhoben worden. Der Anspruch auf Rückerstattung der Wertpapiere oder des Gegenwerts derselben hat sich daher gegen die Rechtsnachfolgerin dieser Institution zu richten.

c) Mit der Ablieferung der Gold- und Silbersachen auf Grund der 3. Anordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens an die Öffentliche Leihanstalt, Bäckerbreitergang in Hamburg, habe ich nichts zu tun gehabt. Die angekauften Gegenstände sind durchweg an die Zentralstelle in Berlin abgeführt oder sind unter Weiterleitung des Erlöses nach Berlin an die "Degussa" in Hamburg zur Weiterverarbeitung überlassen worden.

b.w.

W. 7. II. 51

1/2.51 art

15

Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
- 305/20 -

Hamburg 36, Gänsemarkt 36

den 20.3. 1950 /Rs.
Fernsprecher: 34 1016, App. 681

BRINCKMANN, WIRTZ & CO

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
FERNSCHREIBER: 02 1225

HAMBURG 1, den 30.1.50
FERDINANDSTRASSE 15
POSTSCHLIESSFACH

14
Eingelassen
am 24. MRZ 1950
mit 3 Pack

- 2 -

Es ist aber bekannt, daß einige besonders wertvolle Silbergegenstände der damaligen Aktion durch die Hansestadt Hamburg entzogen werden konnten und möglicherweise noch feststellbar sind. Zwecks evt. Auffindung der zur Anmeldung gebrachten Silbersachen hätte der Antragsteller die ihm ausgehändigte Ankaufbescheinigung, ersatzweise eine spezifizierte Aufstellung der von ihm abgelieferten Silbersachen nebst genauer Beschreibung der Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Vermögensabteilung -, Hamburg 36, Gänsemarkt 36, einzureichen.

Soweit die Überprüfung das Vorhandensein der angemeldeten Gegenstände nicht bestätigt, scheidet jeder Anspruch schon deshalb aus, weil dieser Teil der Wiedergutmachung (Schadenersatz nicht feststellbarer Vermögensgegenstände) zur Zeit gesetzlich noch nicht geregelt ist.

Im Auftrag
gez. Hätzold



Begleitet
Zollinspektur
/

Interess dieser
daß es sich
S i l b e r -

Sollten sich unter den vorhandenen Silbersachen diejenigen befinden, welche vom Antragsteller zurückverlangt worden, so ist die Finanzbehörde zur Rückgabe bereit.

Vorgelegt - nach Fristablauf - am
- 1. Feb. 1951
Vorgelegt - nach Fristablauf - am
30. April 1951

- 2 -

Handwritten signature

- V.
1. Eine Abgabe dieses Briefsatzes an
Fa. Brückmann, Witzg. u. Co. mit dem
Zusatz der Hallenquadrat
 2. Für d. d. 2.2.50 fl. i. Ps.
Kurb., den 23. I. 50

Jäger

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) WARBURG (b) Christian Name(s) Dr. Fritz M.
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address Stockholm / Schweden, Strandvägen 41
Anschrift
(d) Date and Place of Birth _____ (e) Nationality _____
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment _____ (g) Identity Card No. _____
Beruf Ausweis-Nummer
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Vollmacht
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
 - (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
 - (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

wenden

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Wertpapiere
Gold- und Silbersachen

s.Anlage

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

unbekannt

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

ja, aus Gründen der Rassezugehörigkeit

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

s.Anlage

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

s.Anlage

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

unbekannt

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

s.Anlage

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Brinckmann, Wirtz & Co., Hamburg 1,
Ferdinandstr.75

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

BRINCKMANN, WIRTZ & CO,

Signed
Unterschrift

ppa.

Date
Datum

27. Dez. 1948

18

betr. Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm

II. Movable Property / Bewegliches Vermögen

Annahmewert:

a) RM 60.000.- 4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1938 II. Folge	RM 60.262.50
RM 9.000.- dergleichen I. Folge	RM 8.938.13
	RM 69.200.63
./. Börsenumsatzsteuer	RM 27.40
	RM 69.173.23

ex Depot "Max M. Warburg & Dr. Fritz M. Warburg, Gemeinschaftskonto"

e und g) von M.M. Warburg & Co. K.G., Hamburg, an die Preussische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, gemäss Veranlagung des Finanzamtes Hamburg-Alstadt, St.Nr. 12/72, für Judenvermögensabgabe 4. Rate in Zahlung gegeben.

e) RM 160.000.- 4½% auslosb. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938 II. Folge RM 156.530.-

e und g) von M.M. Warburg & Co. K.G. als Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband e.V. in Hamburg, Hamburg, in Zahlung gegeben.

a) Goldsachen

- einige lose Riegel 7,3 g
- 1 gold. Kettenrest
- 1 gold. Kettchen m. Anhängsel
- 1 gold. Tuchnadel m. grauer Perle
- 1 Fingerhut
- 2 Anhängsel
- 1 Ring
- 2 Medaillons
- 1 Rand
- 2 Knöpfe m. je 1 Koralle
- 1 silb. Kette m. gold. Anhängsel
 zus. 78 g brt.
- 1 gold. Herren Sav. Ankeruhr 104751
- 1 silb. Knopf m. Koralle
- 1 silb. vergold. Tuchnadel m. Koralle.
- 1 Opal
- 3 kl. Perlen -lose-

Ankaufserlös	RM 300.-
./. 10% Verw. Geb.	RM 30.-
Vergütung	RM 270.-

Silbersachen

- 3 Gestelle
- 2 Blumentöpfe
 zus. 2120 g
- versch. Schmuck 176 g
- 7 Kr. Messer
- 12 Horngabeln
- 1 Butter- 1 Käsemesser m. gef. Heften
- 1 Kanne mit Silberbeschlag

Ankaufserlös	RM 40.-
./. 10% Verw. Geb.	RM 4.-
	RM 36.-

Taxierter Wert für Gold- und Silbersachen RM 730.-

7

betr. Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm

a) Silbersachen ex Depot "Max M. Warburg & Dr. Fritz M. Warburg
Gemeinschaftskonto"

2 Vasen
3 Streichholzschachtelhülsen
2 Salznöpfe
24 Löffel
42 Dessert-
18 Bouillon-
18 Kompott-
1 Pasteten-
1 Zierlöffel
2 Zuckerschaukeln
1 Zuckerstreuer
1 Aschbecher
2 kl. Schaufeln
30 gr. u.
39 kl. Forken
25 kl. Messer
 zus. 11400 g
35 gr. u.
17 kl. Messer
5 Forken
2 kl. Konfektgabeln m. gef. Heften

Verkaufspreis
./. 10% Verw. Geb.

RM 185.--

RM 19.50

RM 166.50

Taxierter Wert: RM 628.50

e und g) auf Grund der III. Anordnung zur Verordnung über den
Einsatz des jüdischen Vermögens von M. M. Warburg & Co.
K.G. an die Öffentliche Leihanstalt, Bäckerbreitergang,
Hamburg abgeliefert.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-W 38-V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift

Hamburg 11, 28. November 1951
Rüdinger Markt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

23

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz Warburg gegen Deutsches Reich

Bezug: dort. Schrb.v. 18.9.51 Akt.-Zeich. VI Z 137-4-

Anl.: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben in Ergänzung meiner Stellungnahme v. 13.1.50, vom 12.5.51 und vom 18.7.51 wie folgt Stellung genommen:

Nach nochmaliger Überprüfung des geltend gemachten Anspruches auf Rückerstattung der entzogenen Wertpapiere bin ich nunmehr bereit, für die zur Abgeltung der 4. Rate der Judenvermögensabgabe (Teil) an die Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin, zur Ablieferung gelangten

RM 60 000.- 4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen v/38 II. Rg.
RM 9 000.- deggl.

mit einem Annahmewert von insgesamt

RM 69.173.23

die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches anzuerkennen. Mit einem Feststellungsbeschluss in dieser Höhe bin ich einverstanden.

Zeitpunkt der Entziehung: 15.8.39.

Im Auftrag
gez. Rebeling

Wichtig an 18.12 mit dem Auftrage, ob ein R-11-Feststell.-Beschl. dieses Inhalts beantragt wird.

A. Mon.

6.12.51 fs.



Beginnigt
Müller
Zollinspektor

Angehört
Gelesen am
Bogesamt d. d. 10. Dez. 1951

10/11

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Aktenzeichen: VI/Z 137 -4-

Hamburg 36, den 4. Januar 1957
Sievekingplatz 1, anbau, III. Stock
Zimmer 833, Tel.: 35 1731/App. 327

B e s c h l u s s

Ausgegeben am 4. Jan. 1957
Gelesen am 5. Jan. 1957
Abgesandt am für Amt

In der Rückerstattungssache
des - ~~den~~ Dr. Fritz M. Warburg in Stockholm Antragstellers

Zustellung - Bevollmächtigter: Firma Brinckmann, Wirtz & Co.,
Hamburg 1, Ferdinandstrasse 75
g e g e n

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,
Magdalenenstr. 64 a - (0 5310 - W 35 - V 115 d) Antragsgegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald ~~und~~ Professor Dr. Lüffers:
I. Dem - ~~den~~ den Antragsteller wird

~~als Zustellungsbevollmächtigter gemäss Art. 50 Abs. 3 Satz 2 EEG
beigeordnet.~~

II. Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem - ~~den~~ -
Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten -
wie unten angegeben - Ersatz gemäss Art. 25 - Art. 26 -
Abs. 2 EEG zu leisten,
- b) die Ersatzleistung ohne die Währungsreform - wie weiter
unten angegeben - zu beziffern wäre,
- c) die Ersatzpflicht als an dem - ~~den~~ - ebenfalls unten angegebenen
Tage eingetreten gilt.

a) Wertpapiere, abgeliefert zur Abgeltung der 4. Rate der
Judenvermögensabgabe des Dr. Fritz M. Warburg,
gem. Veranlagung des Finanzamtes Hamburg-
Altstadt, St. Nr. 12/72;

b) RM 69.173,23;

c) 15.8.1939.

Rechtskraftzeugnis

Ist dem ~~Antragsteller~~
auf Grund Zuz. Urk. v.
d. Besch. d. Ger. Sch. d.
Ger. v. d. d. v.

22. APR. 1957 193 erstellt

Rechtskraftzeugnis

Ist dem AG
auf Grund Zuz. Urk. v.
d. Besch. d. Ger. Sch. d.
Ger. v. d. d. v.

am 11. Juni 1957 193 erstellt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchs-
frist beträgt für Beteiligte, die im Ausland wohnen, 3 Monate, in übrigen
1 Monat; sie beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Der Ein-
spruch kann nur darauf gestützt werden, dass die anzufechtende Ent-
scheidung auf einer Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 oder des
Art. 54 Abs. 1 oder 2 EEG beruhe.

- 2) Zustellen an: gez.: Dr. Lewald
a) Brinckmann, Wirtz & Co.,
b) OFD Abg.
- 3) W.v. 4 Monate

Nir richtige Ausfertigung:

Justizangestellter 1/18/57

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1/5 nach Sp.

Handwritten signature and initials

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 25. März 1952
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

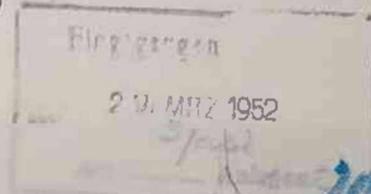
Dienststelle Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz



14. MÄRZ 1952

VI/Z 137-4-

VfA.

1)

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg 11
Rödingsmarkt 83

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz Warburg
hier: Nichtidentifizierte Schmuck- und Silbersachen.
Bezug: 1) Zustellungsschreiben des Wiedergutmachungsamtes (Form IIB) vom 9.11.1949
2) Ihr Schreiben vom 13.1.1950, Aktenz.: O 5210-W38-P 53h.

In obiger Sache beabsichtigt das Wiedergutmachungsamt nunmehr wegen der nichtidentifizierten Schmuck- und Silbersachen einen Rm.-Feststellungs- zu erlassen.
Sie werden deshalb gebeten, Ihr o.a. Schreiben vom 13.1.1950 nochmals zu überprüfen und mitzuteilen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt die Entziehung dieser Vermögenswerte anerkannt wird.

w.v. 2 Monate

Im Auftrage:
Ma 13.
(Standke)
Sachbearbeiter

abgesandt am 14.3.1952 La
15 März 1952
Anlagen

Vorgelegt - nach Fristablauf - am:
14. Mai 1952

RM 418,00

ad Ziff. 2) RM 2.014,70

bereits aus-
gezahlt RM 270,--

RM 1.744,70

Mit

13612 21 x 2
27224

200.
85,30
21420 x 7
1502,98
511,98

Mit einem Feststellungsbeschluss in Höhe von

ad 1a) RM 2.090,70

" b) " 418,60

" 2) " 1.744,70

RM 4.254,00 wegen Entziehung von Silber-Gold-
=====

und Schmucksachen bin ich einverstanden.

Tag der Entziehung: 1.II.1941.

Im Auftrag:

gez. Sillem

CP
1/2 II an Brinckmann, Wirt & Co,
d. Wk. u. Kgen ggfs. Einverständniserklärung in dem vorgeschlagenen RM Feststellungsbeschluss
2/ z. Hfd. Frick



Beglaubigt

1/10.4.

Ausgefertigt am 2/4. 52 P.C.
Gelesen am
Abgesandt am 2 April 1952

Wi K.

14/8/52

5

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 510/52

VI/Z. 137 - 4 -

ung

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225

HAMBURG i.d. 18. Sept. 1952

FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744

J.

3

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 26. August 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

1952

2

Geschäftsnummer: VI/Z. 137 - 4 -

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

2 Wik. 510/52

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des H. Fritz W. Warburg, Stockholm,

Antragsteller

Bevollmächtigter: Firma Brinckmann, Wirtz & Co, Hbg. 1, Ferdinandstr. 75,
~~Zustellungsbevollmächtigter~~

gegen
das ~~Bevollmächtigte~~ Kaufgutverbot des H. Kaufmann Hamburg-
Finanzbörse, Kaufverbot des H. Oberfinanz-
Direktion Hamburg (05210- W38-P53h-V117),
~~Bevollmächtigter~~ Antragsgegner,

ler 3 Ankaufs-

von 1 Monat darüber
ensersatzansprüche

gestellt werden sollen.

Mit einem Feststellungsbeschuß in Höhe von

ad 1a) RM 2.090,70

"

"

ist eine gütliche Einigung – über folgende Punkte – nicht zustande gekommen.

Gold- u. Silberpapier.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer – Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

4) ^{v.}
Vorschlag des Abts möge
 binnen 2 Wochen mit dem
gerichtlichem Schriftsatz
v. 25. 3. 52 Stellung
nehmen

11. Sept. 1952

2) Nach 2 Wochen.

(Asschenfeldt)
Oberregierungsrat

P. 187/8. 52.

5

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 510/52

VI/2. 137 - 4 -

Öffentliche Sitzung

2x Abm. an P. - 4.12.52

In der — Rückerstattungs — Sache —

W a r b u r g

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

Bev.: Brinckmann, Wirtz & Co., Hbg.

als Vorsitzender,

Amts Landgerichtsrat Ehrhardt

Beauftr. Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich

Luschei, JA.

-Oberfinanzdirektion-

O 5210 - W 38 - P 53 h - V 117

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

2/11.

für Antragsteller Herr Braem mit Vollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem

Nach Verhandlung:

Beschlossen und verkündet:

1. Dem Antragsteller wird auferlegt, seine Unterlagen über die zurückgegebenen Silbersachen dem Gericht sowie auch dem Antragsgegner zu übermitteln.
2. Ferner möge der Antragsteller Abschriften der 3 Ankaufskquittungen zur Akte reichen. *abgeh.*
3. Die Parteien mögen sich binnen einer Frist von 1 Monat darüber erklären, für welche Gegenstände noch Schadensersatzansprüche gestellt werden sollen.

4.

4. Alsdann soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

Mauer

Lischer.

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten
Ankaufsstelle Bäckerbreitertgang 73.

Hamburg, den 23. August 1940.

Nr. 3308

Von Herrn - Frau - Fräulein Dr. Fritz Israel u. Max Israel Warburg
ausgewiesen durch H.M. Warburg u. Co. Depot 180
sind heute angekauft worden :

- Hilbernsachen
- 2 Varen
- ~~1 Korb~~
- 1 Streichholzschaachtelhüllen,
- 2 Salznäpfe
- 24 Mess-
- 42 Dessert-
- 18 Bouillon-
- 18 Kompott-
- 1 Pasteten-
- 1 Zierlöffel
- 2 Zuckerschalen
- 1 Zuckerstreuer
- 1 Aschenbecher
- 2 kl. Schalen
- 30 gr. u.
- 39 kl. Porzellan
- 25 kl. Messer aus, 11400 g
- 35 gr. u.
- 47 kl. Messer,
- 5 Porzellan
- 2 kl. Konfektgebilde n. gef. Heften

1 unechter Sortenheber wurde zurückgeben.

Der Schätzungswert beträgt :	RM.	185,.-	
Verwaltungsgebühr 10%	"	18,50	
ausgezahlt sind :	RM.	166,50	166,50

in Worten : Reichsmark ^{sach} Einhundertsechzig 50/100



Michaelsen

Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg
Verwaltung für wirtschaftliche Unternehmen
und für Verkehrsangelegenheiten
Ankaufsstelle Bäckerbreitergang 73.

10

Hamburg, den 23. August 1940.

Nr. ... 3307

Von Herrn - Frau - Fräulein .. Dr. Fritz Jarock Warburg ..
ausgewiesen durch .. M.M. Warburg u. Co. Dept. 177. p. 179 ..
sind heute angekauft worden :

Silbersachen
3 Teestelle
2 Blumentöpfe
zus. 2120 g

verschied. Schmuck 176 g
////////////////////

7 gr. Messer,
12 Horngabeln,
1 Butter- 1 Käsemesser n. gef. Heften
1 Kanne n. Silberbeschlag
////////////////////////////////////

176 x 20
352

Der Schätzungswert beträgt : RM. 40,00
Verwaltungsgebühr 10% " 4,00
ausgezahlt sind : RM. 36,00
=====

in Worten : Reichsmark

Sechshunddreissig



Micheelsen

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
DEV.-ABT. 021 1650
EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG i. den 19. Dezember 1952
FERDINANDSTRASSE 75
POSTSCHLIESSFACH 744
RO



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg,

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

1. Ausf. z. Zust./Absendg.
ab am 6.12.52

Betr.: Wiedergutmachungssache des Herrn Dr. Fritz M. Warburg.
Ihr Zeichen: 2. WiK 510/52, VI/Z 137-4-

1) nach 3. Wochen

2) Zu Brinckmann
auffordern für er-
klärten und die prinzipiell
gehobenen Sachen mit
dem laut 3. Ablieferungsmitteln
zum abgelieferten identisch sind
sind welche Auftrag, heißt der
restlichen Werte gestellt werden
sollen
Mag. J. T. 53 7

Nachstehend übermitteln wir Ihnen auszugsweise eine jetzt bei uns eingegangene Stellungnahme des Rechtsbeistandes des Berechtigten, die wir bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen bitten:

Die Feststellung von Normalmultiplikatoren wäre nach meiner Meinung zu begrüßen. In diesem Sinne verstehe ich die Bezugnahme auf das Präjudikat in der Sache Rosenthal ./.. Deutsches Reich (2Wik 113/51), das mir im einzelnen nicht bekannt ist.

Die wichtigere Frage ist m. E., welche Verpflichtung des Reiches festzustellen ist. Persönlich würde ich eine Feststellung folgenden Inhalts für richtig halten:

1. Das Deutsche Reich ist verpflichtet, dem Antragssteller den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Ablieferung folgender Gegenstände gemäss der 3. Anordnung zur Verordnung über den Einsatz pp. - erfolgt am 1. Febr. 1941 - entstanden ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Wert der abgelieferten Gegenstände am 1. Febr. 1941 RM betragen hat und folgende Zahlungen bei Ablieferung der genannten Gegenstände geleistet worden sind.

Hingegen bin ich nicht der Meinung, dass prinzipiell dem Abliefernden damit gedient ist, dass eine Schadensersatzpflicht des Reiches in Höhe eines bestimmten Reichsmarkbetrages mit Abzug der geleisteten Reichsmarkbeträge festgestellt wird. Aus der veröffentlichten Rechtsprechung zu Art. 26 (2) Gesetz Nr. 59 darf ich kurz auf folgende in der Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1952 veröffentlichten Entscheidungen Bezug nehmen: Heft 1 Nr. 41 S. 23, Heft 2 Nr. 31 S. 51f., Heft 5 Nr. 46 S. 150, Heft 6 Nr. 29 S. 181, Heft 7 Nr. 27 (zu d) S. 210 f. Als herrschende Meinung scheint mir hiernach festzustehen, dass es sich um einen echten Schadensersatzanspruch, der prinzipiell auf Naturalrestitution geht, handelt. Von besonderem Interesse scheinen mir die beiden Entscheidungen des OLG Köln S. 51 und 181 zu sein, insbesondere das, was S. 52 gesagt wird. Die Unterscheidung zwischen Geldsummenansprüchen und echten Schadensersatzforderungen scheint mir um so mehr geboten, als dieser Unterschied

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.
HAMBURG 1

am 19. Dez. 1952

2. Blatt an die 2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg, Hamburg 6

W/ Wiedergutmachungssache Dr. Fritz M. Warburg.

in dem Verträge über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten zum Ausgangspunkt einer verschiedenartigen Regelung der künftigen Ansprüche gemacht wird. In dem dort aufgenommenen "Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen", Dritter Teil, Artikel 4(2) (S. 93 des offiziellen deutschen Textes) wird für Geldsummenansprüche, die sich auf die Rückerstattungsgesetze gründen, ohne weiteres die Umstellung im Verhältnis von 1:10 dekretiert, während Entscheidungen auf Schadenersatz gegen das frühere Reich "in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, wie sie im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden" sollen. Ich kann mir zwar vorstellen, dass trotzdem in der Theorie einmal Einwendungen dagegen erhoben werden werden, dass es sich hier um einen echten Schadenersatzanspruch handele. Dass das Umstellungsgesetz insoweit nicht gelten kann, ist ja bisher sattsam vom Fiskus betont worden. Ich bin deshalb der Auffassung, dass es von nicht unerheblichem Wert sein kann, wenn die Wertfeststellung in Reichsmark und die Feststellung des gezahlten Reichsmarkbetrages nur als Inzidentfeststellungen geschehen, dass aber die Feststellung der Schadenersatzpflicht unabhängig von jeder Währungsformel erfolgt. Zwar ist der Vertrag mit den Alliierten noch nicht unter Dach. Trotzdem scheint er mir für die Auslegung der Frage als Stellungnahme sowohl der Alliierten wie auch der deutschen Regierung nicht ohne Bedeutung.

In Ergänzung unseres Schreibens vom 10. ds. Mts. legen wir Fotokopien zweier Beschlüsse des Wiedergutmachungsamtes vom 17.11. bzw. 16.8.51, sowie eines Schreibens des Museums für Hamburgische Geschichte vom 28.8.51, aus dem die Gewichte der in dem einen Beschluss aufgeführten Gegenstände ersichtlich sind, zu Ihrer gefl. Bedienung bei. Über das Gewicht der in dem anderen Beschluss aufgeführten 12 Fruchtmesser liegen uns leider keine Unterlagen vor.

Hochachtungsvoll. *W*

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppd

Handwritten signature



MUSEUM FÜR HAMBURGISCHE GESCHICHTE

DIREKTOR: PROF. DR. WALTER HAVERNICK

FERNSPRECHER: 354709 u. 348820

HAMBURG 16. DEZEMBER 1951
23. August 1951
Dr. Jahn./Schö.

Eingegangen
28. AUG. 1951
Allg. Verw. Ges.

An die
Kulturbehörde
Abtlg. I/1 - Verwaltung
Hamburg 13
Pelldbrunnenstraße 50

Betrifft: Rückerstattungsache Dr. Fritz Moritz V a r b u r g ,
S t o c k h o l m .
Aktenzeichen: VI/2 137-3-

Auf Grund des Beschlusses des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht
Hamburg vom 16. August 1951 wird der Bevollmächtigte des Berechtigten
Herrn Dr. Fritz Moritz V a r b u r g , Stockholm, der Allgemeinen
Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Hamburg 1, Ferdinandstraße 75 und nach
fernständlicher Rücksprache mit Herrn Regierungsoberinspektor Franck
von der Kulturbehörde nachstehend aufgeführtes Silbergeschüt ausgeliefert:

Nr.1709	Besteck bestehend aus: 9 gr. Gabeln, 3 Dessertlöffeln, 6 Frühstücksgabeln, 1 Suppenlöffel, 1 Tranchiermesser, 1 Tranchiergabel	Gewicht: 1555 Gramm
Nr.4750	Besteck bestehend aus: 24 gr. Messern, 3 Gabeln, 1 Dessertlöffel 10 Frühstücksmessern, 12 Teelöffeln, 1 Sauceflöffel	Gewicht: 3625 Gramm
Nr.5472	1 Becher	Gewicht: 115 Gramm
Nr.5239 a u. b	2 fünffüßige Leuchter	" 2943 Gramm
Nr.5231 a u. b	2 Leuchter	" 1357 Gramm
Gesamtgewicht:		9600 Gramm

Vorgenannte Gegenstände richtig
erhalten zu haben bescheinigt:

Hamburg, den 23. August 1951

Für die Auslieferung:

Karl Jahn

W. Schö
(Dr. Schellenberg)

Ausgewiesen durch: Untervollmacht der
allgemeinen Verwaltungsgesellschaft m.b.H.
im Übrigen der Person nach bekannt

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: VI/2 137-8-

Bei allen Eingaben angeben

Eingegangen

13. AUG. 1951

Allg. Verw. Ges.

Hamburg 36, den 16. August 1951
Sievekingplatz 1 (Anbau) Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

15

Wiedergutmachung

Beschluss

In der Rückerstattungssache

des Dr. Fritz Moritz Warburg, Stockholm
Antragstellers

Bevollmächtigte: Allgemeine Verwaltungsgesellschaft n.b.l.
Hamburg I, Ferdinandstr. 75

g e g e n

die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Antragsgegnerin

beschliesst das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald:

1. Die Rückerstattung folgender Gegenstände -
alle aus Silber - an den Antragsteller wird
angeordnet:

Besteck

Nr. 1709

- 9 grosse Gabeln
- 3 Dessertlöffel
- 6 Frühstücksgabeln
- 1 Suppenfüll-Löffel
- 1 Tranchiermesser
- 1 Tranchiergabel

Besteck

Nr. 4350

- 24 grosse Messer
- 3 Gabeln
- 1 Dessertlöffel
- 10 Frühstücksmesser
- 12 Teelöffel
- 4 Saucenlöffel

- 1 Becher

Nr. 5472

- 2 Leuchter

Nr. 5239 a + b

- 2 Leuchter

Nr. 5231 a + b

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die vor-
bezeichneten Gegenstände an den Antragsteller
herauszugeben.

b.H.

16

3. Der Antragsteller wird verpflichtet, der Antraggegnerin diejenigen Ansprüche abzutreten, die ihm daraus erwachsen sein könnten, dass er über den seinerzeit für die vorbeschriebenen Gegenstände gezahlten Ankaufpreis nicht hat frei verfügen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt für Beteiligte, die im Ausland wohnen, 3 Monate, im übrigen 1 Monat; sie beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die anzufechtende Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 oder des Art. 54 Abs. 1 oder 2 REG beruhe.

gez. Dr. Lewald



Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Grundbesitzer der Geschäftsstelle

Ausgeführt durch
die Post
Hamburg, 14. Sept. 1956
Zollamt Post

[Handwritten signature]



17

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

des Dr. Fritz Moritz Warburg, Stockholm

Antragstellers

Bevollmächtigte: Allgemeine Verwaltungsgesellschaft n.b.H.
Hamburg I, Verelnstraße 75

g e g e n

die Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Antragsgegnerin

beschliesst das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
durch den Landgerichtsrat Dr. Lewald:

1. Die Rückerstattung von
12 silbernen Fruchtmessern Nr. 1081
an den Antragsteller wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die vor-
bezeichneten Gegenstände an den Antragsteller
herauszugeben.
3. Der Antragsteller wird verpflichtet, der An-
tragsgegnerin diejenigen Ansprüche abzutreten,
die ihm daraus erwachsen sein könnten, dass er
über den seinerzeit für die vorbezeichneten Ge-
genstände gezahlten Ankaufpreis nicht hat
frei verfügen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch einge-
legt werden. Die Einspruchsfrist beträgt für Be-
vollmächtigte, die im Ausland wohnen, 3 Monate, im Übri-
gen 1 Monat; sie beginnt mit der Zustellung dieses
Beschlusses. Der Einspruch kann nur darauf gestützt
werden, dass die anfechtende Entscheidung auf
einer Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 oder des
Art. 54 Abs. 1 oder 2 RRG beruhe.

gez. Dr. Lewald

Bevollmächtigte Anfertigung:

Justizangehülfer

als Urkundsbewahrter der Geschäftsstelle



Handwritten notes:
Berichte
307/11/51
[Signature]

Oberfinanzdirektion Hamburg
W 38 - BV - 414

Hamburg 13, den 8. Januar 1953
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz
(dreifach)



Wiedergutmachung
an 2.1. Jan. 1953
Schellberg
Fl.

In der Rückerstattungssache

- 2 Wik 510/52 -

VI/Z 137 - 4

Dr. Fritz Warburg

Bevollmächtigter: Brinckmann, Wirtz & Co.,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu dem Verhandlungsprotokoll vom 2.12.1952, Ziffer 3)
wie folgt Stellung:

Es sind dem Berechtigten identifizierte Silbergeräte wieder aus-
geliefert worden.

Auf Grund des Beschlusses vom 16.8.1951:

- 1) Nr 1709 Besteck: 9 große Gabeln
3 Dessertlöffel
6 Frühstücksgabeln
1 Suppenfülllöffel
1 Tranchiermesser
1 Tranchiergabel Gewicht 1555 gr
- Nr 4350 Besteck: 24 große Messer
3 Gabeln
1 Dessertlöffel
10 Frühstücksmesser
12 Teelöffel
1 Saucenlöffel Gewicht 3625 gr
5180 gr.

2) Es wurden ferner zurückerstattet:

Nr 5472 1 Becher Gewicht 115 gr
" 5239 a+b 2 funftüllige Leuchter 2948 "
" 5231 a+b 2 Leuchter 1357 "
4420 gr

3) Auf Grund des Beschlusses vom 17.11.1951
wurden ausgeliefert:

Nr 1081 12 silb. Fruchtmesser,
deren Gewicht betrug nach Angabe v. Herrn Dr. Schellen-
berg

627 "
5807 gr.

Die unter vorstehender Ziffer 2) genannten Sachen sind in den Ablieferungsquittungen nicht enthalten, so daß sie bei nachstehender Errechnung des tatsächlichen Wertes der entzogenen Silbergegenstände - soweit es die identifizierte Sachen betrifft - nicht in Abzug kommen.

Im Anschluß an meine Stellungnahme vom 25.3.1952 beträgt der tatsächliche Wert der abgelieferten Sachen:

1a) lt. Ankaufsquittung Nr 3308		RM 2.257,20
abzügl. identifizierter Sachen: 5807 gr		" 1.149,79
		<u>RM 1.107,41</u>
" des bereits ausgezahlten Betrages von		" 166,50
verbleiben		<u>RM 940,91</u>
1b) lt. Ankaufsquittung Nr 3307	RM 454,60	
abzügl. bereits ausgez. Betrages	" 36,--	" 418,60
2) lt. Ankaufsquittung Nr 3306	RM 2.014,70	
abzügl. bereits ausgez. Betrages	" 270,--	" 1.744,70
		<u>RM 3.104,21</u>
		=====

Ich bin mit einem RM-Feststellungsbeschluß in Höhe von RM 3.104,21 wegen Entziehung von Gold- und Silbersachen einverstanden.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Tag der Entziehung: 1.2.1941.

Im Auftrag

(Sillem)

1) Abschrift an ASI
2) an OFD

Die Berechnung der Werte für Silber (nicht für Gold) im dortig Schriftsatz vom 25 III 52 ist nicht klar. Nur genauere Berechnung - auch wegen der Dezimalstellen und Bewertung der nicht und gewicht in der Ankaufsquittung aufgeführten Sachen wird gebeten

?) Nach 2 Wochen

Kbq 18 T 53

Ku 1.) ab 28/1.53 RM
Ku 2.) gef. 22/1.53 RM
ab: 29/1.8

Vorgelegt nach Fristablauf
Hamburg, den 18. 2. 53

2 Wochen

Mtg 18 153

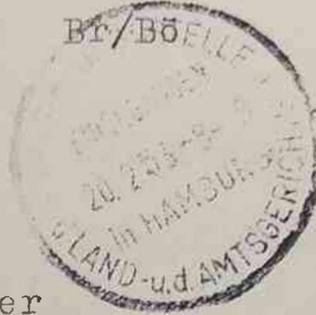
Handwritten initials

Handwritten initials

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

DRAHTANSCHRIFT: BRINCKBANK
ORTSGESPRÄCHE 32 10 05
FERNGESPRÄCHE 32 64 21/22
FERNSCHREIBER: 021 1225
" DEV.-ABT. 021 1650
" EFF.-ABT. 021 1411
LANDESZENTRALBANK DER FREIEN UND
HANSESTADT HAMBURG KONTO NR. 2/49

HAMBURG I. d. 14. 2. 53
FERDINANDSTRASSE 76
POSTSCHLISSFACH 744



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Fritz Warburg
./ Deutsches Reich.
Ihr Akt.Z.: 2WiK 510/52 VI/Z.137-4-.

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben v. 6. ds. Mts.
erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir
uns hinsichtlich der Anrechnung der identifi-
zierten und bereits zurückgegebenen Silber-
sachen der Auffassung der Oberfinanzdirektion
gemäss deren Schriftsatz vom 8. v. Mts. an-
schliessen und um den Erlass eines entsprechen-
den Feststellungsbeschlusses bitten.

Hochachtungsvoll

BRINCKMANN, WIRTZ & CO.

ppa.

Verfügte Brief v. 18 II 53 zu Bl. 18 bleibt.

*Nbg 21 II 53
?*

Oberfinanzdirektion Hamburg

W 38 - BV - 414 -



Hamburg 13, den 2. März 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

20

An das
Landgericht Hamburg
- 2. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungsache

*Abstr. an Voller.
d. Hartungstr. 5
12. März 1953*

- 2. Wik 510/52 -
VI/Z 137 - 4 -

Dr. Fritz W a r b u r g

Bevollmächtigter: Brinckmann, Wirtz & Co.,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antragsgegner,

gebe ich auf Grund des dortigen Schreibens vom 24.1.1953 eine
Berechnungs-Aufstellung unter Berücksichtigung der nicht nach
Gewicht in den Ankaufsquittungen Nr. 3307 und 3308 aufgeführ-
ten Sachen.

Ankaufsquittung Nr. 3308 v. 23.8.1940

Silber 11.400 gr.

geschätzte Ge-
wichte für ab-
gelieferte Sachen:

35 gr. Messer : 1050 gr.
17 kl. Messer : 340 gr.
5 Forken : 50 gr.
2 kl. Konfektg. : 10 gr. = 1.450 gr.

12.850 gr. à 1,8=RM 231,30 x 11= RM 2.544,30

abzüglich identifi-
zierter Sachen:

Nr. 1709 = 1.555 gr.
" 4305 = 3.625 gr.
" 1081 = 627 gr. = 5.807 gr.
(12 Fruchtmesser)

7.043 gr. à 1,8=RM 126,774 x 11= " 1.394,51

5807
1136 : 12 = 94,66
98
116
Übertrag : RM 1.149,79

Übertrag : RM 1.149,79
 es wurden bereits ausgezahlt : " 166,50
 verbleiben : RM 983,29

Ankaufsquittung Nr. 3307 v. 23.8.1940

Silbersachen 2120 gr.
 Schmuck 176 gr. = 2.296 gr.

geschätzte Gewichte für
 abgelieferte Sachen :

7 gr. Messer 210 gr.
 12 Horngabeln 60 gr.
 1 Butter-u.
 1 Käsemesser 40 gr.
 1 Kannenbeschlag
 40 gr. = 350 gr.

insgesamt 2.646 gr. à 1,8 = RM 47,628 x 11 = RM 523,91

./. es wurden bereits ausgezahlt " 36.--
 verbleiben RM 487,91

Ankaufsquittung Nr. 3306 v. 23.8.1940

Gold und Schmuck 7,3 gr.

78 = 85,3 à RM 1.- = RM 85,30 x 6 = RM 511,80
 " 300.--

Schmuck RM 214,70 x 7 = RM 1.502,90
 RM 2.014,70

./. es wurden bereits ausgezahlt " 270.-
 verbleiben RM 1.744,70

Ich bin mit einem RM - Feststellungsbeschluß in Höhe von

RM 983,29 (nach Ankaufsquittung Nr. 3308)

" 487,91 (" " Nr. 3307)

" 1.744,70 (" " Nr. 3306)

RM 3.215,90
 =====

wegen Entziehung von Gold- und Schmucksachen einverstanden.

Tag der Entziehung : 23. 8.1940.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Im Auftrag

Binert
 (Binert).

Wittke
op. Justizinspektor

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WIK 510/52
VI/2 137 -4-

Beschluss

Rechtskraftzeugnis
ist dem AV.
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. der Omschr. d.
Ger. (S 706-250) v.
am 195 erstellt.

In der Rückerstattungssache
des Dr. Fritz H. Warburg,
Stockholm/Schweden, Strandvägen 41,
Antragstellers,

11. Juni 1953
Wittke

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligte
 - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt
 - f. Vermögen Kontz.
 - Grundbuchamt

14.3.53

abam:

16.3.53

Bevollmächtigte: Allgemeine Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H., Hamburg 1, Ferdinandstraße 75,
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,
- O 5210 - W 38 - P 53 h - V 117 - ,
Antragsgegner,

- 1) Zentralamt mit CC
- 3) Form B ab.

~~1776~~

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. beauftragter Richter Faull

am 9. März 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, das das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von abgeliefertem Silber, Gold und Schmuck in Werte von 3215,90 RM zu ersetzen. Als Tag der Entziehung wird der 23. August 1940 festgestellt.

II. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche

Form B geg.
7/7.5 Fi.
ab.

Ho

außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e .

Der Antragsteller, der im Sinne der früheren Nürnberger Gesetze jüdischer Mitbürger war, wanderte auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen des dritten Reiches von Hamburg nach USA. aus.

Nach seiner Auswanderung lieferte die damalige Bankfirma M.M.Warburg & Co., bei der der Antragsteller mehrere Depots, nämlich Nr. 177, 178, 179 und 180 unterhielt, unter dem 23. August 1940 gemäß der vom dritten Reich erlassenen Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 seine Silber- und Schmucksachen ab. Die Firma M.M.Warburg & Co. erhielt hierüber drei dem Gericht eingereichte Ablieferungsbescheinigungen der Ankaufsstelle Bäckerbri-
tergang Nr. 73 vom 23. August 1940, nämlich Nr. 3306, 3307 und 3308. Die Bescheinigung Nr. 3306 betraf in der Hauptsache Goldsachen. Der Schätzungswert wurde mit 300,-- RM festgesetzt. Nach Abzug der üblichen Verwaltungs-

gebühr von 10 % =	30,-- "
wurden ausgezahlt	270,-- RM.
Die Ablieferungsbescheinigung Nr. 3307 betraf	=====
Silber im Schätzungswert von	40,-- RM
Nach Abzug der Verwaltungsgebühr wurden	36,-- RM
ausgezahlt.	=====

Die Ablieferungsbescheinigung Nr. 3308 betraf eine Silberablieferung. Sie lautete über einen Schätzungswert von 185,- RM abzüglich 18,50 RM. Der Rest von 166,50 RM wurde gleichfalls auf Sperrkonto des Antragstellers bei der Firma M.M.Warburg & Co. eingezahlt.

Der Antragsteller hat Rückerstattungsansprüche wegen zwangsabgelieferten Silbers und Schmuck nach dem Gesetz
Nr. 59

Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet.

Der Antragsgegner hat dem Grunde nach seine Schadensersatzpflicht nicht bestritten. Von den abgelieferten Sachen konnten einige bei der Hansestadt Hamburg als dem Antragsteller gehörig identifiziert werden. Es handelt sich dabei um Silbersachen, nämlich Bestecke, sowie einen Becher, zwei fünftällige Leuchter und zwei weitere Leuchter. Das Gesamtgewicht der zurückgegebenen Sachen betrug 9600 gr. Wegen dieser Rückgabe hat das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg am 16. August 1951 die Rückerstattung angeordnet.

Wegen der restlichen nicht identifizierten und nicht zurückgegebenen Gegenstände hat das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 26. August 1952 die Sache an das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer verwiesen. Vor der Kammer ist mündlich verhandelt. Die Parteien haben Gelegenheit gehabt, die Sach- und Rechtslage zu erörtern. - Die Oberfinanzdirektion hat mit Schriftsatz vom 8. Januar 1953 unter Berücksichtigung der zurückgegebenen Gegenstände die Feststellung einer Schadensersatzpflicht in Höhe von 3,104,21 RM anerkannt. Der Antragsteller hat sich mit dieser Berechnung einverstanden erklärt und um Erlass eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses gebeten. Auf nochmalige Rückfrage der Kammer bei der Oberfinanzdirektion hat diese ihre Berechnung noch einmal überprüft und ist zur Anerkennung eines etwas höheren Betrages, nämlich 3215,90 RM gelangt.

Dem Antrage des Antragstellers auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches war in der im Tenor dieses Beschlusses unter I festgestellten Höhe zu entsprechen.

Es bedarf keiner weiteren Erwähnung, daß die damalige Ablieferung von Silber und Gold nach der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 eine auf Mißbrauch staatlicher Machtbefugnis beruhende Zwangsmaßnahme darstellt, die zur Rückerstattung gemäß Art. 1 und 2 REG führen würde,

würde, wenn die damals abgelieferten Sachen noch vorhanden wären. Sie sind aber eingeschmolzen, bzw. nicht aufzufinden bis auf die schon erwähnten bei der Museumsverwaltung der Hansestadt Hamburg identifizierten Silbersachen. Da eine Rückerstattung in Natur nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Rückerstattung nach Art. 25 und 26 II RMG eine Schadensersatzforderung.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Beschluß des Hans. Oberlandesgericht vom 30. August 1950 in 5 WiK 3/50) nach dem Werte der entzogenen Sachen im Augenblick der Entziehung. Es kommt also nicht auf den ursprünglichen Anschaffungswert oder den späteren Wiederbeschaffungspreis an.

Das Gericht hatte diesen Wert zu ermitteln. Da die Sachen einem Sachverständigen zur Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können, hat das Gericht sich nach seinen bisherigen Erfahrungen auf den Ankaufspreis bzw. die in den Ablieferungsquittungen angeführten Grammengen für die Berechnung des Wertes gestützt. - Nach den in der Sache 2 WiK 113/51 (Rosenthal gegen Deutsches Reich) im Beschluß vom 24. Oktober 1951 ermittelten Grundsätzen ist der Wert der nach der Ankaufsquittung Nr. 3308 am 23. August 1940 abgelieferten Sachen von insgesamt 1450 gr mit 2,544,30 RM zu bewerten. Hiervon sind die zurückgegebenen identifizierten Sachen mit 1,394,51 " abzuziehen, sodaß verbleiben: 1,149,79 " von denen die ausgezahlte Summe von 166,50 " abzusetzen ist. Es verbleiben danach 983,29 RM

Nach der Ablieferungsquittung Nr. 3307 vom 23. August 1940 sind Sachen im Gewicht von 2246 gr abgeliefert worden. Das macht 523,91 RM aus. Hiervon sind ausgezahlte 36,-- " abzusetzen, sodaß verbleiben: 487,91 RM.

Nach der Ablieferungsquittung Nr. 3306 vom 23. August 1940 ist Gold- und Schmuck im Gewicht von 7,3 gr abgeliefert.

abgeliefert. Das entspricht einem damaligen Wert von 511,80 RM.,
soweit es sich um Gold handelt, und von 1502,90 "
soweit es sich um Schmuck handelt. Das macht aus : 2014,70 "
Hiervon sind die ausgezahlten 270,-- "
in Abzug zu bringen; es verbleibt dann als wirk-
licher Wert ein Betrag von 1744,70 RM.

Wegen der Berechnung im einzelnen wird
auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 2. März 1953
verwiesen.

Die genannten Summen der drei Ablieferungssquittun-
gen, nämlich 983,29 RM, 467,91 RM und 1744,70 RM ergeben zu-
sammen die im Tenor dieses Beschlusses genannte Summe von
3,215,90 RM, für die als gemeinschaftlicher Entziehungstag der
23. August 1940 festzustellen war.

Da es nach der schon erwähnten Rechtsprechung auf
den Wert im Zeitpunkt der Entziehung ankommt, war ein Reichs-
markbetrag zu ermitteln. Auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages
konnte aber nicht erkannt werden, da inzwischen diese Währung
abgeschafft ist. Eine Umstellung von Reichsmarkforderungen ge-
gen das Deutsche Reich ist nach § 14 Umst. Ges. zur Zeit unzu-
lässig. Eine solche Umstellung ist vielmehr einer späteren ge-
setzlichen Regelung vorbehalten. Aus diesem Grunde war ^{nur} der
Erlaß eines Feststellungsbeschlusses hinsichtlich der Schadens-
ersatzpflicht des Deutschen Reiches möglich.

Demgemäß ist erkannt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 in Verb.
mit § 7 der II. Ausf. Verordnung zum REG.

Mander

Jann

abzugleich für den beantragten Rechtsangelegenheit
Amtsgericht *Erlangen* *am 6. Juli 1953*
eingetragen
schon O. nicht eingezogen
worden. *den 7. Juli 1953*



O. Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Jann
Justizinspektor